

**BERUFSVERBAND ÖSTERREICHISCHER
PSYCHOLOGEN (B.Ö.P.)**
Landesgruppe Tirol
p.A. Dr. Elmar Weissgatterer
Ulmenstraße 17, A-6064 Hochrhum

13/SN-218/ME

Fr. Oelsch Garant

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	92 Ge 2.89
Datum:	12. JULI 1989
Verteilt:	<u>13. Juli 1989</u> fentlicher

An das
Präsidium des Nationalrates

Innsbruck, 10. 7. 1989

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Psychologengesetzes.

In der Anlage übersende ich Ihnen 25 Ausfertigungen der
Stellungnahme zum Psychologengesetz.

25 Anlagen

Elmar Weissgatterer
Dr. Elmar Weissgatterer
(Vorsitzender der Landesgruppe Tirol
des Berufsverbandes österr. Psychologen)

**BERUFSVERBAND ÖSTERREICHISCHER
PSYCHOLOGEN (BÖP)**
Landesgruppe Tirol
p.A. Dr. Elmar Weissgatterer
Ulmenstraße 17, A-6064 Hochram

S T E L L U N G N A H M E

Zum Entwurf des Psychologengesetzes

Die Landesgruppe Tirol des Berufsverbandes österreichischer Psychologen (BÖP) begrüßt die bundeseinheitliche Regelung für die Ausübung des psychologischen Berufes. Damit wird einem langjährigen Wunsch Rechnung getragen, daß Berufsbezeichnung und Tätigkeit des Psychologen auf eine gesetzliche Basis gestellt werden. Grundsätzlich ist eine postgraduelle Praxis zu befürworten, da ausreichende Erfahrungen im Rahmen eines universitären Studiums nicht erworben werden können. Mit allem Nachdruck muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß durch flankierende Maßnahmen für entsprechende Ausbildungsplätze Sorge getragen wird. Festzuhalten ist auch, daß der zu selbständiger Berufsausübung Berechtigte in Ausübung seiner Tätigkeit - gleich ob im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder in freiberuflicher Praxis - im fachlichen Bereich keiner Weisungsgebundenheit von dritter Seite unterliegen darf.

Starkes Unbehagen bereitet, daß wesentliche Punkte, wie z.B. Inhalt und Erfolgsnachweis, der verbindlich vorgeschriebenen Ausbildung im Verordnungswege geregelt werden sollen, ohne daß hier nähere Richtlinien zur Kenntnis gebracht werden. Entgegen der in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf vertretenen Auffassung, daß für die Führung spezieller Berufbezeichnungen, wie z.B. "Fachpsychologe für", derzeit noch kein Regelungsbedarf besteht, erachtet die Landesgruppe Tirol des Berufsverbandes österreichischer Psychologen dies im Interesse von notwendiger Konsumenteninformation als erforderlich. Weiters erscheint es nicht günstig, derart viele kleine Details im Gesetz festzulegen (§ 6, § 14, § 21). Nach Inkrafttreten des Gesetzes soll der BÖP verpflichtet sein, diese Details selbstständig zu regeln.

Zu den einzelnen Paragraphen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1:

Die erläuternden Bemerkungen (im allgemeinen Teil, speziell aber im besonderen Teil) zu § 1 (1) zum Begriff wissenschaftliche Psychologie lassen in der vorliegenden Fassung den Schluß zu, daß der Bereich der tiefenpsychologischen Schulen nicht einbezogen wird. Wir verlangen eine entsprechende Ergänzung des historischen Überblicks im allgemeinen Teil, sowie eine Berücksichtigung dieser Fachrichtungen im besonderen Teil.

Neben der Definition einer psychologischen Tätigkeit, deren Ausübung an eine bestimmte Ausbildung gebunden ist, sollte das Gesetz auch "psychologische Materialien" (z.B. Tests) schützen. Der Erwerb und die Anwendung sollte nur Psychologen vorbehalten sein (z.B. sind derzeit schon computergestützte Testbatterien für jedermann käuflich zu erwerben).

Zu § 4 (1)

Da zu befürchten ist, daß zuwenige Ausbildungsstätten vorhanden sind, wird vorgeschlagen, daß die fachliche Anleitung durch eine zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigte Person durchaus auch dann erfolgen kann, wenn diese nicht am selben Arbeitsplatz beschäftigt ist wie der Auszubildende.

Zu § 4 (3)

Die Beschäftigung der Ausbildungsunterbrechung auf 3 Monate ist nicht gerechtfertigt. Vorschlag von unserer Seite: 1 Jahr. – So werden auch die Bedürfnisse karenzierter Mütter berücksichtigt.

Zu § 5

Ersatzlos streichen.

Um die Fortbildung der Psychologen im Gesetz zu verankern, genügt der Hinweis in § 10 (1) 2. Satz.

Um das Wegfallen der Fortbildungsverpflichtung zu kompensieren, wird vorgeschlagen, im § 4 (1) die Ausbildungsdauer auf 2 Jahre zu erweitern.

Die zur Ausübung des psychologischen Berufes notwendigen Kenntnisse (einschließlich Behandlungsmethoden) sollten im Rahmen des Psychologiestudiums angeboten und von den Studenten erworben werden können. Eine postuniversitäre Aus- und Weiterbildung hat nur mehr einer fachorientierten Qualifikation auf entsprechenden Ausbildungsplätzen zu dienen.

Mit der Streichung der Fortbildung sind folgende Passagen zu streichen: § 6 (4), § 6 (5), letzter Satz, § 7 (1) letzter Halbsatz, § 9 (5) Ziffer 2.

Zu § 7

Es fehlt im Gesetz jedwede Regelung der Möglichkeit einer Wiederaufnahme der psychologischen Tätigkeit; der diesbezügliche Hinweis in den Erläuterungen ist unzureichend.

Zu § 8

Zusatz: Der Berufsverband österreichischer Psychologen hat eine Liste der für die Ausübung des psychologischen Berufes notwendigen Materialien (z.B. Tests) zu führen, um den allgemein zugänglichen Verkauf zu beschränken.

Zu § 9 (4)

Ersatzlos streichen.

Zu § 10 (2)

Die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 (2) darf nur nach Zustimmung des eigenberechtigten Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters und ohne Unterschied der Person nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen werden.

Zu § 11 (1)

Weil die Formulierung zu Mißverständnissen Anlaß gibt schlagen wir eine Umformulierung vor:

"Wenn bei der Ausübung der psychologischen Tätigkeit bei einer Person der Verdacht auf eine körperliche Krankheit, eine Geistes- oder eine Gemütskrankheit vorliegt, so hat der zur Ausübung des psychologischen Berufes Berechtigte den Betroffenen aufzufordern, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese Aufforderung ist gegebenenfalls zu wiederholen."

Zu § 11 (2)
Ersatzlos streichen.

Zu § 11 (3)
....regelmäßig.... ersatzlos streichen.

Zu § 11 (4)
Ersatzlos streichen, da aus der Forderung an eine konsiliарische Zusammenarbeit keine Notwendigkeit einer speziellen Ausbildung abzuleiten ist.

Zu § 12 (2) Ziffer 2
Ersatzlos streichen.

Zu § 13 (1)
.... haben sich in der Werbung unsachlicher und unwahrer Informationen im Zusammenhang mit ihrer psychologischen Tätigkeit zu enthalten.

Zu § 14
Das Ausmaß der Strafen ist zu überdenken.

Zu § 15 (3) Ziffer 4
Soll heißen:
4. Die Organisation und Durchführung von beruflicher Weiterbildung;

Zu § 15 (4)
Ist zu ergänzen:
4. die Führung einer Liste der zu schützenden Materialien.

Zu § 21
Ersatzlos streichen.

Zu § 23
Der Berufsverband Österreichischer Psychologen sollte nicht auf Gewinn gerichtet sein, sondern gemeinnützig sein.
Der Beitrag soll wie ein Mitgliedsbeitrag in Eigenverantwortung in gleicher Höhe von allen Berufsausübenden entrichtet werden. - Er ist keine Kammer!

Innsbruck, 10. 7. 1989


Dr. Elmar Weißgatterer